



# PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ABT. SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND ARBEIT, AK WIEN

# PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



AUGENSCHUTZ



HANDSCHUTZ



FUSSSCHUTZ



GEHÖRSCHUTZ



KOPFSCHUTZ



ATEMSCHUTZ



HAUTSCHUTZ



ABSTURZ/VERSINKEN



SCHUTZKLEIDUNG

# INHALTSVERZEICHNIS

## ALLGEMEINES ZU PSA

- Grundregeln
- Kollektive Maßnahmen
- Persönliche Maßnahmen
- Das STOP Prinzip
- Begriff der PSA
- Pflichten der ArbeitgeberInnen

## DIE VERORDNUNG PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Struktur der PSA
- 2. Abschnitt PSA-V
- Übergangsrecht
- Arbeitsplatzevaluierung
- Bewertung von PSA
- Auswahl geeigneter PSA
- PSA hat einen Mangel
- Information und Unterweisung
- Prüfungen und besondere Schulungen



# ALLGEMEINES ZU PSA

MASSNAHMEN, AUSWAHL UND BEWERTUNG



svp.at

SICHERHEITSPERSONEN

# ALLGEMEINES ZU PSA

**Grundregeln**

**Maßnahmen**

**kollektive Maßnahmen**

**persönliche Maßnahmen**

**Das STOP Prinzip**

**Begriff der PSA**

**Pflichten der ArbeitgeberInnen**

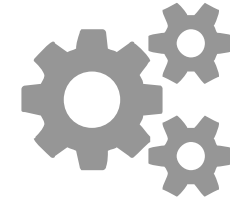
# GRUNDREGELN

Es muss von den ArbeitgeberInnen eine **Rangfolge von Maßnahmen** zur Gefahrenverhütung eingehalten werden!

Maßnahmen, die für **alle** AN wirksam sind  
(„**kollektiv** wirkende Maßnahmen“)

**vor**

auf nur **einzelne** AN wirkende  
(„**persönliche** Maßnahmen“)

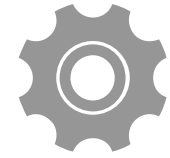


## „KOLLEKTIVE“ MASSNAHMEN

Technisch und/oder organisatorisch:

- Gefährliches Arbeitsverfahren, gefährlichen Stoff ersetzen
- Gefahr reduzieren (weniger, seltener)
- Menschen von Gefahr trennen (Einhausung, Schutzeinrichtung)

# „PERSÖNLICHE“ MASSNAHMEN



- Information
- Schulung, Unterweisung
- Aufsicht, Überwachung
- Persönliche Schutzausrüstung





## DAS „STOP - PRINZIP“

- **S**ubstitution
- **T**echnische Maßnahme
- **O**rganisatorische Maßnahme
- **P**ersönliche Maßnahme

# BEGRIFF DER PSA

- **Ausrüstungen** und Zusatzausrüstungen einschließlich **Hautschutz** im Sinn des § 69 Abs. 1 ASchG
- Inverkehrbringer-Vorschriften:
  - PSA-SV
  - Kosmetikverordnung
  - einschließlich harmonisierter Normen



# PFLICHTEN DER ARBEITGEBERINNEN

- Arbeitsplatzevaluierung durchführen
- PSA am Ort der Gefahr zur Verfügung stellen  
(auf Kosten der ArbeitgeberInnen)
- Kennzeichnung von Bereichen, in denen PSA zu verwenden ist  
(räumlich abgegrenzt)
- Bewertung der PSA („Soll-Ist-Vergleich“)
- Beteiligung der AN bzw. SVP
- Information, Schulung, Unterweisung
- Prüfung



# VERORDNUNG PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

# VERORDNUNG PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

**Struktur der PSA**

**2. Abschnitt PSA-V**

**Übergangsrecht**

**Arbeitsplatzevaluierung**

**Bewertung von PSA**

**Auswahl geeigneter PSA**

**PSA hat einen Mangel**

**Information und Unterweisung**

**Prüfungen und besondere Schulungen**

# STRUKTUR DER PSA-V



## ■ Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber/innen
- § 4. Arbeitsplatzevaluierung
- § 5. Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung
- § 6. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- § 7. Information und Unterweisung

## ■ Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung

- § 8. Fuß- und Beinschutz
- § 9. Kopf- und Nackenschutz
- § 10. Augen- und Gesichtsschutz
- § 11. Gehörschutz
- § 12. Hand- und Armschutz
- § 13. Hautschutz
- § 14. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken
- § 15. Atemschutz
- § 16. Schutzkleidung

## 2. ABSCHNITT PSA-V

### **Besondere Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung**

§ 8. Fuß- und Beinschutz

§ 9. Kopf- und Nackenschutz

§ 10. Augen- und Gesichtsschutz

§ 11. Gehörschutz

§ 12. Hand- und Armschutz

§ 13. Hautschutz

§ 14. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken

§ 15. Atemschutz

§ 16. Schutzkleidung



## 2. ABSCHNITT PSA-V

- für jede einzelne PSA-Kategorie
- welche Gefahren sind zu evaluieren
- besondere Bewertung
- Benutzung
- Unterweisung, Übungen
- Prüfung



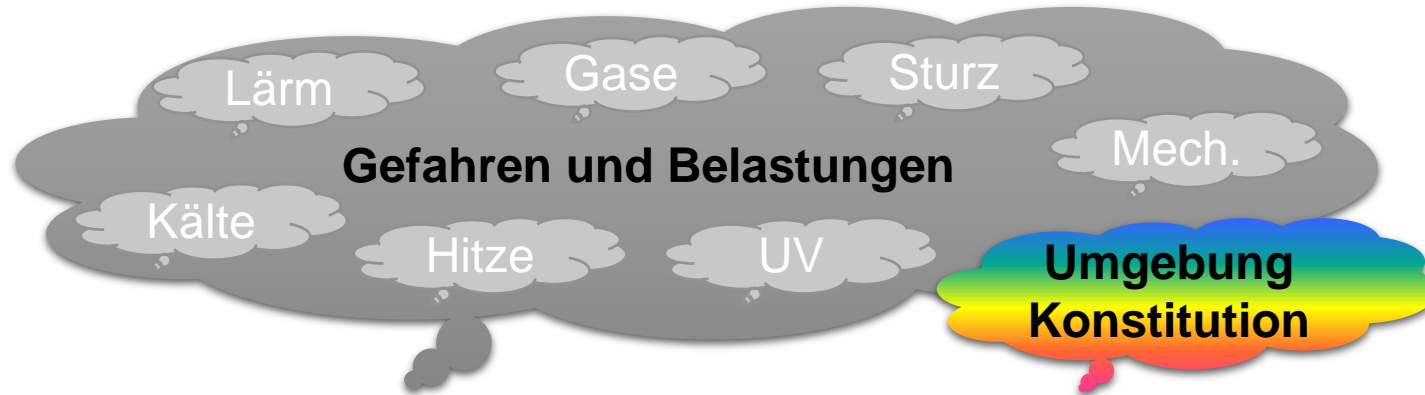


# ÜBERGANGSRECHT

- Anforderungen aus Spezialverordnungen (VEXAT, VOLV, VOPST, GKV ...) bleiben unberührt und gelten neben der PSA-V
- Bestimmungen der BauV wurden weitgehend aufgehoben, es gelten aber einige Spezialbestimmungen weiter
- Terminologie der BauV wurden angepasst – „Anseilschutz“
  - **PSA gegen Absturz**
- Bestimmungen der AAV wurden „vollständig“ aufgehoben



# ARBEITSPLATZEVALUIERUNG (§ 4 PSA-V)



1. Art und Umfang der Gefahren, bei denen persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist (2. Abschnitt)
2. die bei den durchzuführenden Arbeiten gegebenen Einsatz- und Umgebungsbedingungen
3. die für die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung erforderliche Konstitution der ArbeitnehmerInnen

AN auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen:

→ Auszug aus SGD zur PSA



## BEWERTUNG VON PSA (§ 5 PSA-V)

- Schützt die PSA gegen die festgestellte Gefahr in vollem Umfang?
- Wird durch die PSA ein vorhandener Grenzwert sicher unterschritten?
- Belastung durch Einsatzdauer bzw. Häufigkeit?
- Beeinflussen Arbeitsbedingungen die Wirksamkeit der PSA bzw. die Belastung der AN?
- Rettungs- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich?
- Kommunikation und Wahrnehmung durch PSA beeinträchtigt?
- Verwendungsbeschränkungen durch Hersteller  
(z.B. Dauer, körperliche Anforderungen, Umgebungseinflüsse)?
- Besonderer Informations- und Unterweisungsaufwand?  
(z.B. Komplexität der PSA, Ausmaß der Gefahr, besondere Umgebungseinflüsse)

# AUSWAHL GEEIGNETER PSA (§ 6 PSA-V)



*„Die persönliche Schutzausrüstung muss auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsplatzevaluierung und der Bewertung so ausgewählt werden, dass eine Beeinträchtigung oder Belastung des Trägers/der Trägerin oder eine Behinderung bei der Arbeit so gering wie möglich gehalten wird.“*

## **§ 70 Abs. 1 ASchG - PSA muss:**

1. den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen (PSA-SV, KosmetikVO)
2. gegen die Gefahren schützen (ohne selbst eine größere Gefahr zu erzeugen)
3. geeignet sein für die Bedingungen am Arbeitsplatz
4. ergonomisch tauglich sein
5. den gesundheitlichen Erfordernissen der AN entsprechen
6. den AN passen (→ ev. eben anpassen!).

# PSA HAT EINEN MANGEL?



D.h. die PSA entspricht anscheinend nicht den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (- trotz Kennzeichnung!).

- AG muss Arbeitsplatzevaluierung und Bewertung der PSA überprüfen.
  - **Überprüfung → Gefahr:** geeignete Maßnahmen ergreifen.
  - Erforderlichenfalls Tätigkeit beenden!
- 
- Wie stellt der AG das fest?
    - - **Unfall, Beinaheunfall**
    - - Verdacht auf **Berufskrankheit**
    - - Verdacht auf arbeitsbedingte **Erkrankung**
    - - **Informationen** von HerstellerInnen, Sicherheitsfachkräften, ArbeitsmedizinerInnen, ArbeitnehmerInnen, PrüferInnen, Unfallversicherungsträgern, Behörden ...

# PSA IM BETRIEB SICHERSTELLEN

## UMSETZUNGSSCHRITTE



①

Evaluierung



③

Auswahl geeigneter PSA

②

Bewertung der PSA.



④

Information, Unterweisung,  
und ev. Übungen

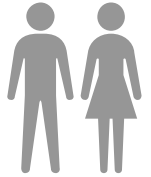


# INFORMATION UND UNTERWEISUNG

WAS, WANN, WIE OFT, DURCH WEN?



# INFORMATION UND UNTERWEISUNG (§ 7 PSA-V)



- vor der erstmaligen Verwendung, danach mindestens einmal jährlich
- kürzer - wenn im 2. Abschnitt bestimmt, oder die Bewertung dies ergeben hat
- nachweislich
- Schulungen und erforderlichenfalls praktische Übungen
- Verwenderinformationen beachten
  
- Ausnahme für „regelmäßig getragene PSA“ (§ 7 Abs. 7)
  - - regelmäßig = z.B. wöchentlich
  - - Arbeitsplatzevaluierung → längere Intervalle (maximal drei Jahre)
  - - besondere Maßnahmen für wirksamen Schutz der ArbeitnehmerInnen bereits vorhanden
  - zB:
    - Sicherheitsaudits
    - integrierte Managementsysteme
    - Sicherheitszirkel
    - Kontrollsysteme





# INFORMATION

1. Gefahren, gegen welche die PSA schützt
2. Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die festgelegten Gefahrenverhütungsmaßnahmen
3. Bewertung und Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
4. Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei Nichtverwendung der persönlichen Schutzausrüstung
5. Sicherheits- und Gesundheitsgefahren bei allenfalls weiterbestehenden Restrisiken

- ⇒ Alle Inhalte bei der ersten Information der AN
- ⇒ Ziffern 1, 4 und 5 bei den wiederkehrenden Informationen der AN
- ⇒ Auch AN, die in der Nähe arbeiten oder den „PSA-Bereich“ betreten

# UNTERWEISUNG

## PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN



# UNTERWEISUNG

1. bestimmungsgemäße Benutzung, Verwendungsbeschränkungen
2. ordnungsgemäße Lagerung vor der Verwendung
3. ordnungsgemäße Aufbewahrung zwischen den Verwendungen
4. Reinigung und Pflege
5. sachgerechte Entsorgung
6. Erkennen von Beschädigungen und Mängeln (Sichtprüfung)
7. Vorgehen bei Beschädigungen und Mängeln
8. sonstigen Maßnahmen (aus Arbeitsplatzevaluierung bzw. Bewertung)

## TIPP

Die Verwenderinformationen sind den ArbeitnehmerInnen  
In einer für sie verständlichen Form zur Verfügung zu stellen.



## PSA-V: BEISPIEL

„Augen- und Gesichtsschutz ist eine persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Augen und des Gesichts vor Verletzungen und vor anderen Schädigungen.“

### Zu evaluierende Gefahren:

1. Mechanische Gefahren
2. Gefahren durch optische Strahlung (wie Ultraviolettstrahlung, Licht, Laser), Lichtblendung
3. Gefahren durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
4. thermische Gefahren
5. Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe
6. elektrische Gefahren
7. Gefahren durch ionisierende Strahlen

# PSA PRÜFUNGEN UND BESONDERE SCHULUNGEN



Nur für:

- PSA gegen Absturz
- Atemschutzgeräte, Isoliergeräte





**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**